

Universität Zürich
Juristische Fakultät
Frühjahrssemester 2010

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

Dr. Daniel Daeniker

Dr. Flavio Romerio

VERTRAGSRECHT FÜR DIE WIRTSCHAFTSPRAXIS

Hausarbeit II

Die Chempower AG ist eine börsenkotierte Firma mit Sitz in Basel. Sie ist spezialisiert auf Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Medikamenten gegen Epilepsie. Die Wirkstoffe, die die Chempower in ihren Medikamenten verwendet, sind sehr aggressiv und zeigen mitunter Nebenwirkungen.

Die Biokosma GmbH mit Sitz in Trogen AR ist auf die Entdeckung, Verarbeitung und Vermarktung von Naturarzneien spezialisiert. Sie hat vor kurzem einen Wirkstoff entdeckt, der allenfalls zur Behandlung von Epilepsie verwendet werden kann.

Der CEO der Chempower AG hat vor kurzem die Geschäftsführerin der Biokosma GmbH kennengelernt und entdeckt, dass sich die Wirkstoffe der beiden Firmen ideal kombinieren lassen können. Kurzerhand einigen sich die beiden Geschäftsführer auf die Gründung einer Joint-Venture-Gesellschaft mit dem Namen Biopower AG. In diese Joint-Venture-Gesellschaft eingebracht werden alle Patente, die der Chempower bzw. der Biokosma mit Bezug auf die Entwicklung und Fabrikation von Epilepsie-Medikamenten gehören.

Beide Parteien sind überzeugt, dass das Medikament nur dann ohne Nebenwirkungen effektiv sein kann, wenn die jeweiligen Patente gemeinsam genutzt und verarbeitet werden. Bereits jetzt sehen sie aber das mögliche Ende des Joint-Ventures voraus und möchten daher eine Regelung treffen, die eine gemeinsame Vermarktung des Medikamentes auch in Zukunft ermöglicht. In diesem Zusammenhang sind Chempower AG und Biokosma GmbH auch bereit, die gemeinsame Verwertung der Patente auch in Zukunft zuzulassen, selbst wenn zwischen den Joint-Venture-Partnern dereinst Streit entbrennen sollte.

Sie sind Rechtsberater|in der Chempower AG. Der CEO kommt auf sie zu und möchte von Ihnen zwei Vorschläge, die die Auflösung des Joint-Ventures regeln. Dabei sollten Sie sich von folgenden Gedanken leiten lassen:

1. Ziel ist wie erwähnt die gemeinsame Vermarktung beider Patente. Ein Heimfall der eingebrachten Patente an Chempower AG bzw. Biokosma GmbH kommt damit nicht in Frage.
2. Grundsätzlich ist Chempower AG nach wie vor interessiert, sämtliche Immaterialgüterrechte auf eigene Rechnung verwerten zu können. Eine Auflösung des Joint-Ventures sollte daher nicht zwingend dazu führen,

dass die Patente an einen Dritten veräussert und der Erlös fifty-fifty aufgeteilt wird. Vielmehr ist nach einem Mechanismus zu suchen, bei dem die eine Partei der anderen Partei ein Angebot zum Auskauf ihrer 50% machen kann.

3. Der Teufel steckt natürlich im Detail. Wer macht das erste Angebot? Was ist, wenn beide ein Angebot machen? Was ist, wenn keiner ein Angebot macht? Erfolgt ein Auskauf mit einem einzigen Angebot oder im Rahmen einer Auktion? Wenn in einer Auktion, wie viele Runden sollen angesetzt werden?

Sie sind gebeten, zwei Lösungsvorschläge zu skizzieren und einen davon auszuformulieren.

Seitenbeschränkung: Maximal sechs Seiten.